



# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau  
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Dachau, Weiherweg 16,  
85221 Dachau; pressestelle@lra-dah.bayern.de; www.landkreis-dachau.de;  
Jährlicher Bezugspreis Euro 35,00

---

77. Jahrgang

Nr. 25

Datum 21.04.2021

---

## Inhaltsverzeichnis:

- Bekanntmachung

\*\*\*\*\*

### Bekanntmachung

der Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 200 –  
Regelungen gelten ab Freitag, den 23. April 2021

Das Landratsamt Dachau macht gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV folgendes amtlich bekannt:

1. Der nach § 28a Abs. 3 Satz der 12. IfSG bestimmte Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz) betrug in den letzten Tagen:

Montag, den 19.04.2021 - Tag 1 - 213,0

Dienstag, den 20.04.2021 - Tag 2 - 247,3

Mittwoch, den 21.04.2021 - Tag 3 - 257,6

Quelle: jeweiliger Tagesaktueller Abruf der 7-Tage-Inzidenz des Landkreises Dachau vom Robert-Koch-Institut – RKI, <http://corona.rki.de>

Damit ist im Landkreis Dachau der maßgebliche Inzidenzwert von 200 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten.

2. Aufgrund dieser Überschreitung gelten im Landkreis Dachau

**ab Freitag, 23.04.2021**

diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tage Inzidenz von 200 geknüpft sind, solange, bis eine erneute Bekanntmachung des Landratsamtes Dachau gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV erfolgt.

*Hinweise:*

*Insbesondere weist das Landratsamt Dachau auf folgende Regelungen hin (Näheres regeln die jeweiligen Vorschriften der 12. BayIfSMV):*

*Kontaktbeschränkung, § 4 der 12. BayIfSMV:*

- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person gestattet.*
- Zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.*
- Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.*
- Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.*

*Sport, § 10 der 12. BayIfSMV:*

- Zulässig ist nur die Ausübung kontaktfreien Sports unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV.*
- Die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt.*
- Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten sind nur unter freiem Himmel und nur für kontaktfreien Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen zulässig.*

*Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte, § 12 der 12. BayIfSMV:*

- Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist untersagt.*
- Ausgenommen sind, bei Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen (Mindestabstand, Kundenanzahl, FFP2-Maskenpflicht für Kunden, Schutz- und Hygienekonzept) der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, der Verkauf von Presseartikeln Tierbedarf und Futtermittel sowie der Großhandel. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment hinausgehen, ist untersagt.*

- *Abweichend von der Untersagung ist die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften („Click& Collect“) zulässig unter Einhaltung der Voraussetzungen (Mindestabstand, FFP2-Maskenpflicht für Kunden, Schutz- und Hygienekonzept). Außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen, § 20 der 12. BayIfSMV:*
- *Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform untersagt.*
- *Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform untersagt. – Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV zulässig.*
- *Instrumental und Gesangsunterricht ist in Präsenzform untersagt.*

*Kulturstätten, § 23 der 12. BayIfSMV: Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten sind geschlossen.*

*Nächtliche Ausgangssperre, § 26 der 12. BayIfSMV: Von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund*

- *eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,*
- *der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,*
- *der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,*
- *der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,*
- *der Begleitung Sterbender,*
- *von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder*
- *von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.*

Dachau, den 21.04.2021

Dr. Michael Holland  
Oberregierungsrat

**LANDRATSAMT DACHAU**  
**Stefan Löwl**  
**Landrat**